

Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

zum Projekt

Bebauungsplan „XVII-4“ in Berlin

im Auftrag von

**Planungsgruppe Cassens und Siewert
Streitstraße 11-14
13587 Berlin**



Mai 2014

Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe

Hochkirchstr. 8

10829 Berlin

Tel.: 030 - 4621765 / Fax: 030 - 46065420

Oekoplan-Brandenburg@t-online.de

Bearbeitung

Projektleitung:

Dipl. Biol. Thomas Tillmann

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Michaela Baunach

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung	1
2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung der Umsetzung der Bebauungsplanung	1
3 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen	3
3.1 Prüfung zumutbarer Alternativen	3
3.2 Prüfung hinsichtlich der Wahrung des Erhaltungszustandes	3
3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	4
4 Fazit	5
5 Literatur	6

1 Einleitung

Der Bebauungsplan „XVII-4“ in Berlin dient vorrangig der städtebaulichen Ordnung und Neuausweisung von Baugebieten im Umfeld des Bahnhofs Ostkreuz.

Im Rahmen der Änderungen des Bebauungsplanes wurden in 2013 aktualisierende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Auf der Basis der aktuellen Kartierung und der geänderten Planung wurde festgestellt, dass durch den Verlust von Bruthabitaten der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für mehrere Brutvogelarten erfüllt wird. Für diese Arten wird auch bei Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich und dessen Umfeld die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist deshalb eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen für die betroffenen Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen und ein Ausnahmeantrag bei der Obersten Naturschutzbehörde einzureichen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

In der vorliegenden Unterlage werden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dargelegt.

2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung der Umsetzung der Bebauungsplanung

Für den Entwurf des Bebauungsplanes „XVII-4“ von 2012 liegt ein Eingriffsgutachten mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (PLANUNGSGRUPPE CASSENS + SIEWERT 2012) vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf flächendeckenden Brutvogel-Erhebungen aus den Jahren 2004/2005 (WUNTKE 2005) sowie auf einer Erfassung der Brutvögel im Uferbereich der Lichtenberger Uferseite des Rummelsburger Sees durch die NaBu-Bezirksgruppe Friedrichshain-Kreuzberg (2012).

Auf der Grundlage der aktuellen Brutvogelkartierung (ÖKOPLAN 2014a) und der geänderten Bebauungsplanung wurde die artenschutzrechtliche Beurteilung überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung für mehrere Arten der Vorwarnliste, deren Bestand in Berlin rückläufig ist, ein Verlust von Brutplätzen entsteht. Insgesamt gehen alle Brutstätten des Feldsperlings sowie je 2 Reviere von Girlitz und Gelbspötter durch Flächeninanspruchnahme bzw. Gehölzrodung verloren. Im Kapitel „Gegenüberstellung von Brutrevierverlusten und Ausgleich durch CEF-Maßnahmen“ (s. u.) wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Als weitere Brutvogelart der Vorwarnliste ist der Haussperling von Brutrevierverlusten betroffen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Gebäudebrütern ist nach Auskunft von SenStadtUm 1E erst im Rahmen der Abrissanträge bzw. Bauanträge zu regeln (Abstimmungsgespräch Artenschutz zum Bebauungsplan XVII-4 vom 28.08.2013). Bei den ungefährdeten Brutvogelarten, die im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, ist von Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszugehen, so dass der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird generell vermieden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel durchgeführt werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht gegeben.

Habitatansprüche von Feldsperling, Gelbspötter und Girlitz

Der Feldsperling (*Passer montanus*) brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden sowie - vor allem in Stadtlebensräumen - in Nistkästen. Er benötigt als Tagesunterschlupf heckenartige, reich strukturierte Gebüsche. Als Nahrungshabitate nutzt die Art Flächen mit ausreichend Sämereien und Insekten.

Der Gelbspötter (*Hippolais icterina*) bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, bevorzugt mehr-schichtige Laubgehölze mit einem geringen Deckungsgrad der Oberschicht.

Der Girlitz (*Serinus serinus*) ist eine Art halboffener Mosaiklandschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüsch und Flächen mit niedriger Vegetation mit Samen tragender Staudenschicht.

CEF-Maßnahmen

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von ca. 1.000 m² vorgesehen. Die Fläche befindet sich westlich im Anschluss an die naturnahen Uferbereiche im Süden des Geltungsbereichs Gehölzbestände angepflanzt und Gras-/Krautsäume angelegt werden.

Weiterhin stehen Flächen von insgesamt ca. 1.250 m² zwischen vorhandener Bebauung und Ufergehölzen am Nordostufer des Rummelsburger Sees in ca. 750 m Entfernung zur Verfügung, die z. T. mit Gehölzen bepflanzt werden können. Auf der Grundlage einer Begehung der Flächen Mitte Dezember 2013 wurde das Aufwertungspotenzial für die Arten Feldsperling, Gelbspötter und Girlitz eingeschätzt (ÖKOPLAN 2014b). Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der genannten Arten sind die Flächen für CEF-Maßnahmen geeignet, sofern sich die Maßnahmen nicht auf alleinige Gehölzpflanzungen beschränken, sondern angrenzend breitere Säume oder Flächen mit Stauden- oder Kraut-/Grasfluren entwickelt werden.

Gegenüberstellung von Brutrevierverlusten und Ausgleich durch CEF-Maßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle wird der Verlust an Brutrevieren von Feldsperling, Gelbspötter und Girlitz bei Realisierung der Bebauungsplanung dem Ausgleich auf möglichen CEF-Maßnahmenflächen gegenübergestellt. Das Defizit bezeichnet die Anzahl an verlorengehenden Brutrevieren, deren Verlust nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutrevierverlust	vorgezogener Ausgleich für Anzahl Brutpaare		Defizit
			Geltungsbereich B-Plan	Nordufer Rummelsburger See	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	8	1 - 2	3 - 4	2 - 4
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	1	1	0
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2 - 3	0	1	1 - 2

Wie aus obiger Tabelle abzuleiten ist, kann der Brutrevierverlust für die Arten Feldsperling und Girlitz durch CEF-Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird. Für die genannten Arten werden im Folgenden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme geprüft.

3 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

3.1 Prüfung zumutbarer Alternativen

Vorhaben können trotz Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dann umgesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Realisierung des Vorhabens bestehen, die keine oder geringere Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG muss sich mit der Alternative der mit dem Eingriff verbundene Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen lassen. Vor Durchführung der Alternativenprüfung sind daher die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu definieren.

Der Bebauungsplan dient vorrangig der städtebaulichen Ordnung und Neuausweisung von Baugebieten im Umfeld des Bahnhofs Ostkreuz. Dazu soll das untergenutzte und z. T. brachliegende Gelände zwischen Hauptstraße, Kynaststraße und Rummelsburger See neu geordnet werden. Geplant ist eine gemischt genutzte Bebauung, die entlang der Hauptverkehrsstraßen verdichtet ist und sich zum See hin auflockert. Öffentliche Grünflächen sowie ein übergeordneten Ufergrünzug/ Uferweg entlang des Rummelsburger Sees sollen gesichert werden.

Diese überwiegend gehölzbestandenen Uferbereiche sind als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im B-Plan ausgewiesen. Da ein Ausgleich für die betroffenen Brutvogelarten Feldsperling, Gelbspötter oder Girlitz durch die Anpflanzung von Gehölzen und die Entwicklung von ruderalen Strukturen mit ausreichend Sämereien und Insekten zu erzielen ist, bieten die Uferbereiche nur ein eingeschränktes Aufwertungspotenzial, das zudem nicht zeitlich vorgezogen realisiert werden kann. Weitere Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs, wie die geplante Parkanlage mit Spielplatz sowie die unbebauten Freiflächen auf den einzelnen Grundstücken und die überdeckten Flächen der Tiefgaragen, eignen sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nicht für CEF-Maßnahmen.

Eine zumutbare Alternative, mit der die verfolgten Planungsziele erreicht werden können, an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen besteht nicht.

3.2 Prüfung hinsichtlich der Wahrung des Erhaltungszustandes

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) steht in Berlin und bundesweit auf der Vorwarnliste. Der Berliner Bestand wird auf 10.000 bis 23.000 geschätzt (WITT 2003). Die Art besiedelt alle Messtischblätter von Berlin und Brandenburg (RYSILAVY et al. 2011). In den letzten 15 Jahren vollzog sich im Berlin-Brandenburger Raum jedoch ein sehr starker Bestandsrückgang, wahrscheinlich vor allem infolge der Veränderungen in den dörflichen Siedlungen und deren Umfeld (u. a. Umnutzung und Modernisierung von Gebäuden, Verdrängung von Ruderalfluren) (RYSILAVY et al. 2011).

Der Feldsperling wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Brutvogel nachgewiesen. Bei der Erfassung in 2013 (ÖKOPLAN 2014a) bestand für 8 Brutpaare Brutnachweis oder Brutverdacht. Bei der Brutvogelkartierung in 2004/2005 (WUNTKE 2005) konnte die Art ebenfalls festgestellt werden. Die NaBu-Bezirksgruppe erbrachte den Nachweis für 4 Brutreviere des Feldsperlings im Bereich der Ufergehölzbiotop am Lichtenberger Nordostufer des Rummelsburger Sees (NABU-BEZIRKSGRUPPE FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG 2012).

Der Feldsperling wies im aktuellen Erfassungszeitraum eine recht hohe Nachweisdichte im räumlichen Geltungsbereich auf. Nachweise im Umfeld sind vorhanden. Für den Verlust von ca. 4 - 6 Brutpaaren können zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sowie am Nordostufer in ca. 750 m Entfernung durchgeführt werden. Im Hinblick auf die zwar flächendeckende Verbreitung der Art in Berlin, aber die zunehmende Verdichtung der Innenstadtbereiche, des Verlusts an Bahnbrachen und anderen geeigneten Habitaten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „B“ (gut) bewertet.

Vorsorglich sind FCS-Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durchzuführen. Durch Anpflanzung von Baum-Strauch-Beständen und die Entwicklung von ruderalen Strukturen mit einem reichen Angebot an Sämereien und Insekten entstehen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den sowie als kurzfristig wirksame Maßnahme Nisthilfen anzubringen entstehen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Feldsperling (s. Kap. 3.3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann damit ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene gegeben.

Der Berliner Bestand des **Girlitz** (*Serinus serinus*) wird auf 600 bis 1.000 Brutpaare geschätzt. Die Art steht auf der Vorwarnliste Berlins. Der Girlitz ist in Brandenburg und Berlin flächendeckend verbreitet. Aufgrund seiner Bindung an den urbanen Siedlungsraum brütet er in den dicht vom Menschen besiedelten Gebieten am zahlreichsten (RYSILAVY et al. 2011). Allerdings dokumentieren die Monitoringdaten seit 1995 eine starke Bestandsabnahme um die Hälfte. Als Rückgangsursachen werden vor allem strukturelle Veränderungen in Städten und Dörfern, wie zunehmende Versiegelung und Verlust ruderaler Randstrukturen, verantwortlich gemacht (ebd.).

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes wurde der Girlitz in 2013 mit drei Brutrevieren nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014a). Die Art konnte auch im Erfassungszeitraum 2004/2005 durch WUNTKE (2005) und in 2008 durch die BEZIRKSGRUPPE FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG (2012) im Geltungsbereich festgestellt werden. Darüber hinaus gibt es Nachweise von vier (2008) bzw. drei (2012) Brutrevieren in den Uferbiotopen am Nordostufer des Rummelsburger Sees (ebd.). Für den Verlust von 1 Brutpaar können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen am Nordostufer in ca. 750 m Entfernung durchgeführt werden.

Aufgrund der steten Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Umfeld, der flächendeckenden Verbreitung in Berlin, aber im Hinblick auf den starken Bestandsrückgang wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut („B“) eingestuft.

Vorsorglich sind FCS-Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durchzuführen. Durch Anpflanzung von Baum-Strauch-Beständen und einzelnen Gehölzen mit kleinen Bäumen sowie die Entwicklung von ruderalen Strukturen mit einem reichen Angebot an Sämereien und Insekten entstehen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Girlitz (s. Kap. 3.3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann damit ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene gegeben.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Als FCS-Maßnahme stehen Flächen am Hohen Wallgraben in ca. 2,5 km Entfernung zur Verfügung. Für den Bereich liegt eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung bzw. Renaturierung des Hohen Wallgrabens vor.

Um den Erhaltungszustand von Feldsperling, Gelbspötter und Girlitz zu sichern, sind Baum-Strauch-Bestände (Gelbspötter) und einzelne Gehölze mit kleinen Bäumen (Girlitz) anzupflanzen. Als Sträucher sollten u. a. Holunder und andere fruchtende Gehölze wie Brombeere und Heckenrose (Nahrungshabitat für Feldsperling) verwendet werden. Durch das Anbringen von Nisthilfen kann die Ansiedlung des Feldsperlings gefördert werden. Auf den offenen Flächen sollten sich ruderalen Strukturen mit einem reichen Angebot an Sämereien und Insekten entwickeln können (Nahrungshabitat für Girlitz und Feldsperling).

4 Fazit

Für die Brutvogelarten **Feldsperling** und **Girlitz** wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung des Bebauungsplans „XVII-4“ erfüllt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben.

Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses liegen vor. Aus Sicht des Planungsträgers existieren keine zumutbaren Alternativen mit geringeren oder keinen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten.

Für die genannten Arten werden FCS-Maßnahmen durchgeführt. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Feldsperling und Girlitz ist dadurch nicht zu erwarten.

Für **alle anderen** der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, untersuchten europäischen **Vogelarten** gem. Art. 1 der Vogelschutz-RL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, erfolgte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

5 Literatur

- NABU-BEZIRKSGRUPPE FRIEDRICHSHAIN KREUZBERG (2012): Brutvögel auf der Lichtenberger Uferseite des Rummelsburger Sees 2012 und Erfassung des Wasservogelrastbestandes vom September 2011 – April 2012 im Vergleich zur Vorjahresperiode.
- PLANUNGSGRUPPE CASSENS + SIEWERT (2012): Eingriffsgutachten zum Bebauungsplan XVII-4 "Ostkreuz". Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bezirksamts Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung, Berlin.
- ÖKOPLAN (2014a): Faunistische Untersuchungen zum Projekt Bebauungsplan „XVII-4“ in Berlin. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Planungsgruppe Cassens + Siewert, Berlin.
- ÖKOPLAN (2014b): Potenzialeinschätzung und Ausgleichsmaßnahmenvorschläge für Feldsperling, Gelbspötter und Girlitz im Bereich des Nordostufers des Rummelsburger Sees, Gutachten im Rahmen der Ausnahmeprüfung für den Bebauungsplan XVII-4. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Planungsgruppe Cassens + Siewert, Berlin.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU: Otis, Bd. 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4: 1-107.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S. S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- WITT, K. (2003): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin 2. Fassung, 17.11.2003. Berliner ornithologischer Bericht 13: S. 173-194.
- WUNTKE, DR. B. (2004, 2005): Gutachten zur ornithologischen/fledermauskundlichen Einschätzung des Bauvorhabens XVII-Ostkreuz Neue Mole. Teil 1 Herbstuntersuchung 2004, Teil 2: Frühjahrsuntersuchung 2005.